

Auf Vorschlag des Landesvorstandes und der vom Landesrat eingesetzten Arbeitsgruppe, unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse des Beirates der Ortsvereinigungen, Beirates der Kontaktkreise und des Landespatientenbeirates, beschließt der Landesrat gem. § 7, Abs. 5 der Satzungen des Landesverbandes – einschließlich der durch Landesvorstand und Landesrat am 22.10.2008 beschlossenen Ergänzung (zu IV/3, 2. Satz) – folgende Finanzordnung:

Finanzordnung für den DMSG Landesverband Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung:

Durch diese Finanzordnung soll die langfristige Sicherung und Stabilität der Finanzierung der Arbeit des Landesverbandes NRW der DMSG weiter entwickelt und die Überschaubarkeit der Finanzverwaltung des Landesverbandes und seiner Gliederungen für alle Mitglieder und auch die Öffentlichkeit verbessert werden.

Die Finanzordnung nimmt bisher geübte Handhabungen auf und legt sie fest. Darüber hinaus trifft sie Regelungen für bisher nicht durch Beschluss ausdrücklich geordnete Vorgänge in Finanzierungsfragen. Die Finanzordnung ist die Grundlage für die gesamte Finanzwirtschaft innerhalb des Landesverbandes.

Die von den Leitungsgremien des Landesverbandes, dem Landesvorstand und dem Landesrat getragenen Regelungen gelten unmittelbar für die Landesorganisation und die für sie tätigen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Von den Ortsvereinigungen und ihren verantwortlichen Organen und Personen wird erwartet, dass sie im Hinblick auf die gemeinsamen satzungsgemäßen Aufgaben aller Gliederungen der DMSG die zur Sicherung der Arbeit vorgesehene Vereinbarung mit dem Landesverband alsbald abschließen und sich hier entsprechend verhalten.

I. Wirtschaftliche Führung des Landesverbandes

- I/1. Der nach § 11, Ab. 2, Satz 1 der Satzungen des Landesverbandes vom Landesrat zu beschließende Wirtschaftsplan ist vom Landesvorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass über ihn in der Regel vor Beginn des Wirtschaftsplanjahres beschlossen werden kann. Er muss spätestens in der ersten Sitzung des Landesrates für das laufende Jahr beschlossen werden.
- I/2. In den Wirtschaftsplan sind die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage für die Bereiche
- Landesorganisation (Landesorgane und Geschäftsstelle)
 - Kontaktkreise
 - Sonderfonds Therapieforschung
- getrennt und übersichtlich voneinander abgegrenzt auszuweisen.
- I/3. Im Wirtschaftsplan sind die Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes nach dem Ergebnis und den Erfahrungen der Vorjahre sowie unter Berücksichtigung bestehender Risiken vorsichtig zu veranschlagen. Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan des Vorjahres sind ausdrücklich zu erläutern und zu begründen.

Grundlage für die Veranschlagung der Personalkosten ist ein verbindlicher Stellenplan, in dem vorhandene und vorgesehene Personalstellen nach ihrer Bewertung (ohne Angabe von Namen und Beträgen) dargestellt werden. Überschreitungen des Stellenplans sind nur nach vorheriger Zustimmung des Landesrates zulässig.

- 1/4. Im Hinblick auf die unvermeidliche und nachhaltige Ungewissheit über die Höhe der aus Spenden, Bußgeldern und sonstigen Zuwendungen zu erzielenden Einnahmen sind im Wirtschaftsplan sicher vorhersehbare Einnahmen wie z.B. Mitgliedsbeiträge oder zugesagte Zuwendungen sowie zwangsläufige Ausgaben aufgrund bestehender Verpflichtungen besonders kenntlich zu machen.
- 1/5. Für Aktivitäten und Aktionen, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, dürfen im Wirtschaftsplan vorgesehene Ausgaben nur getätigt werden, soweit sie aufgrund vorangegangener Erfahrungen veranschlagten Einnahmen auch tatsächlich erzielt werden.
- 1/6. Zur Verlaufskontrolle ist der Landesrat über die Finanzentwicklung zu unterrichten. Zum 30. Juni jeden Jahres ist ein Halbjahresabschluss zu erstellen und alsbald dem Landesrat vorzulegen.
- 1/7. Über das Rechnungsergebnis des abgelaufenen Wirtschaftsjahres ist dem Landesrat - unabhängig von der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer - alsbald nach dem Rechnungsabschluss zu berichten.
- 1/8. Zu dem Rechnungsabschluss ist unverzüglich die Prüfung und die Erteilung des Prüfungsvermerkes durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer zu veranlassen. Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers ist sodann alsbald den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zuzuleiten und die satzungsgemäße Prüfung durch diese zu veranlassen. Deren Prüfungsbericht und ggfls. Entlastungsvorschlag ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- I/9. Für die Bewirtschaftung und die Verwendung der Mittel des „Sonderfonds Therapieforschung“ gelten die Richtlinien vom 20.10.1994.

II. Wirtschaftsführung der Kontaktkreise

- II/1. Die den Kontaktkreisen zufließenden Geldmittel werden verantwortlich von den gewählten Sprechern der Kontaktkreise und den sonst dazu bestimmten Mitgliedern bewirtschaftet. Diese sind im Rahmen der verfügbaren Mittel berechtigt, Ausgaben für satzungsgemäße Aufgaben zu tätigen. Sie sind auf Verlangen des Landesvorstandes verpflichtet, Auskünfte über alle Finanzierungsvorgänge der Kontaktkreise zu erteilen.
- II/2. Einnahmen und Ausgaben der Kontaktkreise sind in der Regel über Girokonten bei einer örtlichen Bank oder Sparkasse abzuwickeln. Ausnahmsweise können vorhandene Guthaben auch auf Sparbüchern gehalten werden. Alle für die Kontaktkreise eingerichteten Konten werden vom Landesverband auf seinen Namen angelegt. Dabei wird sichergestellt, dass örtlich immer zwei Personen nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind und die Verfügungsberechtigung des Landesvorstandes gewährleistet ist.
- II/3. Die bei einem Kontaktkreis für die Wirtschaftsprüfung Verantwortlichen haben für alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße und prüffähige Belege zu erstellen; diese Belege sind vierteljährlich (zum Ende des ersten Monats des folgenden Quartals) der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
- II/4. Von der Geschäftsstelle des Landesverbandes werden aufgrund der Belege die Einnahmen und Ausgaben aller Kontaktkreise in die Rech-

nungsprüfung des Landesverbandes eingegliedert und in die Jahresrechnung aufgenommen.

III. Wirtschaftsführung der Ortsvereinigungen

- III/1. Die als eingetragene Vereine rechtlich selbständigen Ortsvereinigungen führen ihre Finanzverwaltung eigenverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften.

- III/2. Um die gemeinsame Arbeit auf allen Ebenen der DMSG zu fördern und zu verbessern, wird eine Vereinbarung zwischen dem Landesverband und den Ortsvereinigungen nach dem Muster der Anlage abgeschlossen. Durch diese soll eine wechselseitige Transparenz der Finanzsituation auch zwischen Ortsvereinigungen und dem Landesverband herbeigeführt werden, wie sie durch die Vereinbarung zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden der DMSG für die Bundes- und Landesebene sichergestellt ist.

IV Ausgleichsabgaben

- IV/1. Zur Verbesserung der Finanzierungsbasis des Landesverbandes kann der Landesrat bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Beteiligung des Landesverbandes an den Einnahmen der örtlichen Gliederung beschließen, sofern eine Unterdeckung besteht.

- IV/2. Die Beteiligung ist als Ausgleichsabgabe mit einem bestimmten Betrag als Einnahme des Landesverbandes anzusetzen. Dieser Betrag soll in einem angemessenen Verhältnis zu den erforderlichen Auf-

wendungen stehen, die der Landesverband für seine notwendigen Aufgaben und Leistungen insgesamt aufzubringen hat.

- IV/3. Die Verteilung der Ausgleichsabgabe auf die örtlichen Gliederungen soll unter Berücksichtigung von deren Finanzkraft auf Grund ihrer verfügbaren Einnahmen aus Spenden, Erbschaften und sonstigen Zuwendungen erfolgen. Öffentliche Zuwendungen für örtliche Gliederungen und zweckgebundene Spenden gem. der Abgabenordnung (AO) müssen bei der Ermittlung der Ausgleichsabgabe berücksichtigt werden.
- IV/4. Soweit einzelne Kontaktkreise die auf sie entfallenden Anteile an der Ausgleichsabgabe nicht von sich aus entrichten, wird der in Frage kommende Betrag vom Landesverband aus bestehenden Guthaben eingezogen.
- IV/5. Soweit dem Landesvorstand Informationen über die finanzielle Lage von Ortsvereinigungen nicht zur Verfügung stehen, bestimmt der Landesrat feste Beträge, die von den betreffenden Ortsvereinigungen als Beitrag zur Ausgleichsabgabe zu entrichten sind. Diese müssen im Verhältnis zum Gesamtbetrag der durch die Gliederungen aufzubringenden Ausgleichsabgabe angemessen sein.